



Presseinformation

Wien, am 29.06.2010

Die Novelle des Glücksspielgesetzes Das Kleine Glücksspiel aus ökonomischer Sicht

Alle Formen des Glücksspiels können momentan Wachstum verzeichnen. Besonders stark ist dieses beim Kleinen Glücksspiel; das Onlinespiel, obwohl vom Volumen her gering, nimmt ebenfalls deutlich zu. Daraus ergibt sich ein weiteres Anwachsen der Spielsucht und die unabdingbare Notwendigkeit, das Glücksspiel zu regulieren. Der Nationalrat hat mit einem am 16. Juni verabschiedeten Gesetz eine lange überfällige Regelung getroffen, die als Rahmengesetz verstanden werden muss. Den Ländern wird dabei ein wesentlicher Teil der Verantwortung übertragen.

Glücksspiel stellt eine kulturhistorische Konstante dar. Verbote führten, wie viele Beispiele zeigen, nur zu einem starken illegalen Angebot, welches die gesamte Nachfrage aufnahm, aber kaum kontrollierbar wäre. Spielerschutz wäre in keiner Weise gegeben, Betrug und Kriminalität Tür und Tor geöffnet. Ein gewisses Maß an legalem Angebot ist daher notwendig, das einerseits attraktiv genug ist, um eine echte Alternative zu illegalen Angeboten dazustellen, andererseits aber streng reguliert ist, um Spielerschutz zu gewährleisten und Kriminalität aller Art zu verhindern.

Die Glücksspielsucht und ihre Folgen

Dass Glücksspielsucht ein schwerwiegendes Thema ist, zeigen aktuelle Zahlen. In Österreich¹ sind laut einer Schätzung des Instituts für Suchtprävention 1,5 % der Erwachsenen vom Glücksspiel abhängig, in Deutschland ergab eine Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Glücksspielverhalten in Deutschland 2007 und 2009) einen Anteil von pathologischen Spielern von 0,45 % und einen Anteil von weiteren 0,64 % von problematischen Spielern.

Die Auswirkungen von Spielsucht lassen sich anhand einer Patientenbefragung der Spielsuchthilfe (Tätigkeitsbericht 2008) kurz umreißen: 85,5 % waren aufgrund des Glücksspiels verschuldet, die Spielschulden betragen im Durchschnitt 41.600 €. 16 % glitten in die Beschaffungskriminalität ab, 21 % verloren ihren Arbeitsplatz, 49,6 % hatten zumindest Beziehungsprobleme, 10,7 % hatten bereits Selbstmordgedanken und 3,7 % hatten auch schon einen Selbstmordversuch hinter sich. Diese Aufzählung ist bei weitem nicht vollständig und deckt auch nur einen kleinen Teil der anfallenden Kosten ab.

Für den deutschsprachigen Raum gibt es Studien, die belegen, dass Spielgeräte (das sind Automaten mit Münzeinwurf sowie Video Lottery Terminals) die problematischste Spielart sind. So gaben für Österreich 83 % der befragten Patienten Spielautomaten als zumindest eine problembehaftete Spielart an, wobei Spielbanken und Wetten erst mit jeweils 17 % auf dem geteilten zweiten Platz folgen.

Die Entwicklung des Glücksspiels in den letzten Jahren

Das Geräteglücksspiel hat sich in den letzten zehn Jahren sehr stark entwickelt. Das Kleine Glücksspiel ist definiert als jene Automaten, die nicht unter einer Casinolizenz betrieben werden und kann einen Bruttospielertrag² von etwa 500 Mio. € vorweisen³ und liegt damit nur knapp hinter den Lotteriespielen. Diese stagnieren auf etwas höherem Niveau, das Kleine Glücksspiel hat dagegen einen rasanten Aufschwung hinter sich (s. Graphik auf der nächsten Seite).

Zählt man die Casinoautomaten sowie die Video Lottery Terminals (VLTs) dazu, erhält man das gesamte Gerätespiel, welches mit 42 % der Bruttospielerträge den größten Marktanteil hält

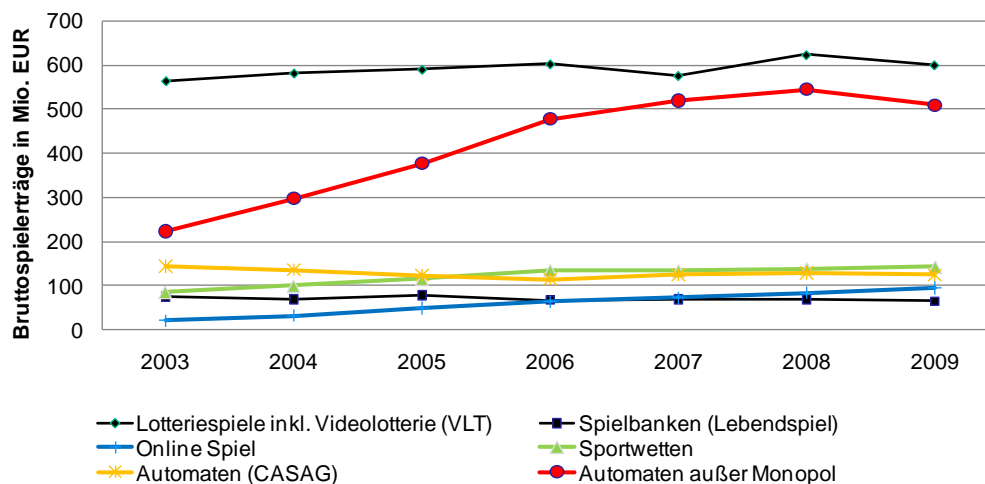
¹ Aussage Spielsuchthilfe, 2010

² Bruttospielerträge sind dabei die Differenz von Einsätzen und Gewinnauszahlungen, daher der Betrag, der nach Ende des Spiels tatsächlich beim Glücksspielanbieter verbleibt.

³ Hierbei sind alle aufgestellten Automaten erfasst, auch jene, die illegal ohne Lizenz betrieben werden.

(Quelle: Kreuzer/Fischer 2008, 2009; IHS Berechnungen). Schätzungen derselben Quelle kommen auf Anteile von rund 20% Automaten der Casinos Austria, 45 % legal aufgestellte Automaten des Kleinen Glücksspiels und weitere 35 % illegal aufgestellte Spielautomaten, welche weder über Spielerschutzmechanismen verfügen, noch auf Betrug oder ähnliches kontrolliert werden.

Bruttospielerträge aus Wett- und Glücksspiel in Österreich



Quelle: Kreuzer/Fischer 2008, 2009; IHS Berechnungen

Die Novelle des Glücksspielgesetzes

Die Novelle muss als Rahmengesetz verstanden werden. Das Gesetz gibt einen Spielraum von Mindestanforderungen vor, innerhalb dessen die Landesgesetzgebung verantwortungsbewusst und strikt umgesetzt werden muss.

Die wichtigsten Neuregelungen sind dabei die Gleichbehandlung von Video Lottery Terminals und Automaten, ein Anschluss jedes einzelnen Automaten an das Bundesrechenzentrum zur Finanzkontrolle, eine Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsregelung u.a. nach dem § 41 des Bankwesengesetzes, höhere Einsätze und Gewinne unter gleichzeitigem Verbot der Automatiktaste und der Parallelspiele, Verbot von Jackpots und Gewinnervielfachung, ein Warnsystem mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen, eine im Vorhinein festgelegte Festsetzung der Gewinnwahrscheinlichkeit und deren Kundmachung am Gerät, Zutrittssysteme für Spieler, Geräteabschaltung und Spielersperrern, höchstens drei Konzessionsnehmer je Bundesland sowie das Festmachen der Spielgeräteeinstanz an der Bevölkerungszahl. Letzteres führt zu einer Absenkung der Automatenzahlen von derzeit 1,7 je 1.000 Einwohner auf 1,0 je 1.200 Einwohner bzw. 1,0 je 600 Einwohner in Wien.

All diese Zahlen sind wie beschrieben Mindestanforderungen und sollten jedenfalls von den Ländern noch restriktiver umgesetzt werden. Nur so kann ein Maximum an Spielerschutz und eine bestmögliche Kriminalitätsbekämpfung gewährleistet werden. Spezielles Augenmerk muss noch auf die folgenden Punkte gelegt werden:

- Die Übergangsfristen bis 2014/15 sind sehr großzügig gewählt. Bis dahin gibt es zwei unterschiedlich regulierte Märkte, einen mit strikten Regeln, einen fast ohne. Der strikere wird sich so lange nur schwer behaupten können. Zudem amortisieren sich gut aufgestellte Automaten sehr rasch.
- Einzelaufstellungen kann man mit einer Spielerkarte benützen. Eine Personenkontrolle ist sehr schwer und bis 2014/15 ist kein Anschluss an das Bundesrechenzentrum notwendig. Gerade hier ist aber die Suchtgefahr am höchsten.
- Die „SOKO Glücksspiel“ des BMI muss möglichst rasch einsetzbar sein und effizient kontrollieren.
- Es sollen nur zertifizierte Geräte erlaubt werden, deren Gewinnwahrscheinlichkeit nicht von außen steuerbar ist.

- Durch § 22b haben die „Erlaubnisbundesländer“ (W, N, St, K) einen Anreiz, die Gerätezahlen zu maximieren, da sie nur dann vollen Ausgleich über den Finanzausgleich erhalten.
- Alle anderen Bundesländer können sofort gegen Aufstellungen aller Art vorgehen.
- Webseiten illegaler Anbieter dürfen laut EuGH-Beschluss blockiert werden.
- Zahlen zum Glücksspiel in Österreich sollten von einer konzessionärsübergreifenden Studie erfasst werden.

Rückfragehinweis:

IHS, Stumpergasse 56, 1060 Wien, Fax: 01/59991-162, <http://www.ihs.ac.at>

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Felderer, felderer@ihs.ac.at, Tel.: 01/59991-125

Mag. Günther Grohall, grohall@ihs.ac.at, Tel.: 01/59991-246

Mag. Hermann Kuschej, kuschej@ihs.ac.at, Tel.: 01/59991-224

Tanja Gewis (Public Relations), gewis@ihs.ac.at, Tel.: 01/59991-122